

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 11

30. November 2006

121. Jahrgang

Sei getreu bis an den Tod,
so will ich dir die Krone des
Lebens geben.
Offenbarung 2, 10

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck trauert um

Dr. Werner Wölbing

Oberlandeskirchenrat i. R.

* 2. Oktober 1922

† 20. September 2006

Dr. Wölbing war von 1951 bis 1987 juristischer Dezernent im Landeskirchenamt für das Grundstückswesen, das Pfarrerdienstrecht, Kirchensteuerfragen und das Versicherungswesen. Als Mitglied des Rechtsausschusses hatte er Anteil am Zustandekommen der Grundordnung, des Pfarrerdienstgesetzes und zahlreicher anderer Kirchengesetze. Darüber hinaus war Oberlandeskirchenrat Dr. Wölbing in verschiedenen Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland tätig, so in der Grundstückskommission und der Versicherungskommission.

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck dankt ihm für seinen treuen Dienst.

Wir wissen ihn in Gottes Frieden geborgen.

Bischof Prof. Dr. Martin Hein

Vizepräsident Dr. Volker Knöppel

Kassel, 1. November 2006

Inhalt	Seite		Seite
Nachruf	169	Umbenennung des Gesamtverbandes der Evangelischen und Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Bad Sooden-Allendorf	176
Ausführungsverordnung zum Finanz- zuweisungsgesetz (AVO-FZuwG) Vom 14. November 2006	170		
Ordnung für den Internetausschuss	174		
Bildung des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst – Arbeitsrechtsregelungsgesetz – vom 25. April 1979 (KABl. S. 70)	175	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2007	176
		Amtliche Nachrichten	176

Aufgrund von Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung und § 33 des Kirchengesetzes über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzausweisungsgesetz-FZuwG) hat das Landeskirchenamt folgende Neufassung der Ausführungsverordnung zum Finanzausweisungsgesetz vom 30. Mai 2000 (KABl. S. 98) beschlossen:

**Ausführungsverordnung zum
Finanzausweisungsgesetz
(AVO-FZuwG)**

Vom 14. November 2006

§ 1

(Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FZuwG)

(1) Zur dauerhaften Verbesserung der Einnahmen soll in den Kirchengemeinden ein freiwilliges Kirchgeld erhoben werden. Ferner sollen Möglichkeiten der Errichtung von Förderkreisen und Stiftungen oder die Bildung von Fördervereinen für die kirchliche Arbeit insgesamt oder für einzelne Arbeitsbereiche und Einrichtungen geprüft und angeregt werden.

(2) Die kirchlichen Körperschaften sind im Übrigen regelmäßig verpflichtet, insbesondere bei Baumaßnahmen, Anschaffung und Ersatzbeschaffung von Inventar, Instandhaltungsmaßnahmen, Durchführung von zeitlich befristeten Projekten und anderen nicht auf Dauer angelegten Maßnahmen Möglichkeiten der Finanzierung durch Spenden und Sponsoring zu prüfen und entsprechende Aktionen durchzuführen.

(3) Bei der Prüfung ist regelmäßig die Hilfe der mit Fragen des Spendenwesens Beauftragten des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen.

§ 2

(Zu § 3 Absatz 2 Nr. 2 und 4 FZuwG)

(1) Die Kirchenkreise bilden je einen Finanzhilfefonds zur Sicherung des Haushaltsausgleichs der Haushalte der in ihnen zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften nach Maßgabe einer Kirchenkreissatzung. Leistungen aus diesem Fonds sollen ausschließlich zur Konsolidierung notleidender Haushalte gewährt werden. Dauernde Zuweisungen sind unzulässig. Zuführungen an Rücklagen, Tilgungen landeskirchlicher Baudarlehen und Anteilsbeträge an außerordentliche Haushaltspläne sollen, sofern sie nicht aus zweckgebundenen Mitteln finanziert werden, von einer Zuweisung des Kirchenkreises abgesetzt werden.

(2) Die Kirchenkreise können mit eigenen Mitteln weitere Fonds bilden, um Aufgaben von Kirchengemeinden, Gesamt- und Zweckverbänden, an deren Wahrnehmung ein regionales Interesse besteht, dauerhaft zu fördern.

§ 3

(Zu § 9 FZuwG)

(1) Maßgebend für die Mitgliederzahl sind die dem Landeskirchenamt zum Stichtag (§ 7 Absatz 1 Satz 2 FZuwG) im Rahmen des kirchlichen Meldeverfahrens gemeldeten statistischen Daten. Berücksichtigungsfähig sind nur Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Bereich der kirchlichen Körperschaft haben oder einer Kirchengemeinde gemäß Artikel 5 Absatz 3 und 4 Grundordnung angehören.

(2) Bei Kirchengemeinden in einem Gesamtverband kommt der Vervielfachungsfaktor nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 FZuwG bei den Mitgliedsgemeinden nach der Reihenfolge ihrer Größe, beginnend mit der größten Kirchengemeinde, bis zum 600. Mitglied im Gesamtverband zur Anwendung.

§ 4 (Zu § 10 FZuwG)

(1) Für kirchliche Gebäude, deren Betriebskosten von Dritten getragen werden oder die im Haushaltsplan nicht veranschlagt werden, wird keine Messzahl festgesetzt.

(2) Kirchengemeinden, die einem Kirchenkreis nach Artikel I Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen für die Einführung eines Gebäudemanagements und zur Finanzierung von Baumaßnahmen vom 30. April 2005 (Erprobungsgesetz) angehören, erhalten keine Zuweisungen nach § 10 FZuwG. Ausgenommen sind Zuweisungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 FZuwG für Räume und Gebäude, die sich nicht in kirchlichem Eigentum befinden. Diese werden weiterhin gewährt. Für die Berechnung der Kirchenkreisamtszuweisung nach §§ 12, 13 FZuwG werden die Messzahlen nach § 10 FZuwG zugrunde gelegt.

(3) Liegt ein Gesamtverband auf dem Gebiet mehrerer Kirchenkreise, für die unterschiedliche Bestimmungen für die Sachkostenzuweisung gelten, ist das für die Mitgliedsgemeinden anzuwendende Recht in einer vom Landeskirchenamt zu genehmigenden kirchenrechtlichen Vereinbarung der beteiligten Kirchenkreise zu bestimmen.

§ 5 (Zu § 10 Absatz 1 Nr. 4 FZuwG)

Die erhöhte Messzahl wird festgesetzt, wenn das Gemeindehaus von mindestens drei Gruppen regelmäßig jede Woche genutzt wird. Die Festsetzung erfolgt auch, wenn weniger als drei Gruppen das Gemeindehaus an mindestens drei Tagen in der Woche regelmäßig benutzen (z. B. Kinderspielfreizeite, Mutter-Kind-Gruppen usw.).

§ 6 (Zu § 10 Absatz 1 Nr. 5 FZuwG)

(1) Die Nutzung oder Mitnutzung eines Raumes oder Gebäudes ist entgeltlich, wenn

1. ein vertraglich vereinbarter angemessener regelmäßiger Miet- oder Pachtzins zu entrichten ist oder
2. die Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, Schönheitsreparaturen usw.) und die kleine Bauunterhaltung von dem kirchlichen Träger aufzubringen sind.

(2) Ist die Höhe der Nutzungskosten nach Absatz 1 geringer als die Höhe der nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 FZuwG zu zahlenden Zuweisung, wird diese entsprechend gekürzt.

(3) Baukostenzuschüsse sind keine Mietkosten. Dies gilt auch, wenn die unentgeltliche Überlassung auf der Leistung eines Baukostenzuschusses beruht.

(4) Die Anerkennung der Nutzung von Räumen in Pfarrhäusern für gemeindliche Zwecke setzt voraus, dass der Pfarrstelleninhaber diese Räume als Teil der Pfarrdienstwohnung stillgelegt hat und geeignete andere Räume nicht zur Verfügung stehen.

(5) Die Messzahl 60 kann auch festgesetzt werden, wenn Teile einer Kirche oder Nebenräume einer Kirche regelmäßig mindestens einmal wöchentlich von kirchlichen Gruppen an Tagen genutzt werden, an denen kein Gottesdienst stattfindet, und geeignete andere Räume nicht zur Verfügung stehen.

(6) Neben einem Gemeindehaus kann eine weitere Messzahl nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 FZuwG regelmäßig nicht anerkannt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die vorhandenen Räume nach dem Raumprogramm der Landeskirche nicht ausreichend sind.

§ 7 (Zu § 10 Absatz 2 FZuwG)

Ein Kirchenzentrum ist ein Gebäude, in dem sich neben einem Gottesdienstraum mehrere Räume für Gemeindearbeit sowie die dazugehörigen Nebenräume (Toiletten, Küche, Abstellraum) befinden. Die Funktionsbereiche müssen entsprechend ihrer Hauptnutzung gestaltet und so miteinander verbunden sein, dass sie über einen Haupteingang, ein gemeinsames Foyer oder Flure erreichbar sind. Ferner muss die Versorgung aller Räume über eine gemeinsame haustechnische Anlage erfolgen (z. B. Zentralheizung).

§ 8 (Zu § 10 Absatz 3 Satz 1 FZuwG)

(1) Die Sachkostenzuweisung darf nur für Gebäude eingesetzt werden, die bei der Berechnung der Messzahl nach § 10 Absätze 1 und 2 FZuwG berücksichtigt werden. Kosten der baulichen Unterhaltung und Bewirtschaftung für das Gebäude sind die unter den Gruppierungsziffern 51 und 52 zu buchenden Aufwendungen sowie entsprechende Anteilsbeträge an außerordentliche Haushalte und Tilgungsleistungen für kirchliche Baudarlehen.

(2) Absatz 1 gilt in den Fällen der Anwendung des Erprobungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Zuweisungen nach Artikel 2 § 2 Erprobungsgesetz

nur für die dort genannten Gebäude eingesetzt werden dürfen.

(3) Zuweisungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 dürfen auch für Miet- und Nebenkosten dieser Räume eingesetzt werden.

§ 9

(Zu § 10 Absatz 3 Sätze 3 und 4 FZuwG)

(1) Eine Ausnahmegenehmigung kann nur im Rahmen der Genehmigung des Haushaltsplans nach § 23 Absatz 4 HKR-G erteilt werden. Sie soll regelmäßig mit der Auflage verbunden werden, zeitnah einen Konsolidierungsplan vorzulegen, der einen weiteren Einsatz von Mitteln der Sachkostenzuweisung oder entsprechender Zuweisungen nach dem Erprobungsgesetz zum Ausgleich des laufenden Haushalts spätestens ab dem Haushaltsjahr 2010 nicht mehr vorsieht.

(2) Der Kirchenkreisvorstand wirkt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht auf die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen hin.

§ 10

(Zu § 11 FZuwG i. V. m. § 5 PersStFinG)

(1) Die Festsetzung erfolgt gemäß der Vergabeentscheidung des Kirchenkreises nach § 5 PersStFinG durch den jeweiligen Kirchenkreisvorstand.

(2) Zuweisungen dürfen gemäß Artikel 5 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzzuweisungsgesetzes, des Verbandsgesetzes und des Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesengesetzes vom 23. November 2005 unabhängig von der Zuordnung im Rahmenstellenplan und unabhängig vom vereinbarten Umfang der zu leistenden Arbeitszeit für alle Stellen in den in § 11 Absatz 1 FZuwG genannten Arbeitsbereichen festgesetzt werden (Gesamtbudget).

§ 11

(Zu § 14 FZuwG)

(1) Die Mindestmesszahl findet auch bei Kirchengemeinden Anwendung, die Mitglied eines Gesamtverbandes sind.

(2) Kirchengemeinden, die einem Kirchenkreis nach Artikel 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen für die Einführung eines Gebäudemanagements und zur Finanzierung von Baumaßnahmen vom 30. April 2005 (Erprobungsgesetz) angehören, erhalten an Stelle der Mindestmesszahl eine Mindestzuweisung in Höhe des Ergebnisses der Multiplikation der Mindestmesszahl (§ 14 FZuwG) mit dem Grundbetrag (§ 6 FZuwG).

§ 12

(Zu § 15 Absatz 2 FZuwG)

Bezugsgröße für die Berechnung der Höhe der Beihilfe durch das Landeskirchenamt ist die Summe aller Kosten der Baumaßnahme nach Abzug der öffentlichen Fördermittel und der Kostenbeteiligungen staatlicher und kommunaler Körperschaften (z. B. Städtebaufördermittel, Dorferneuerungsmittel, Denkmalpflegemittel). Zuwendungen sonstiger Dritter werden dem Finanzierungsanteil der kirchlichen Körperschaft zugerechnet.

§ 13

(Zu § 15 Absatz 3 FZuwG)

Zuführungen an eine Baurücklage oder Aufwendungen für Baumaßnahmen gelten in der Regel als angemessen, wenn sie einen Betrag von 10 vom Hundert der Grundzuweisung eines Haushaltsjahres nach § 9 FZuwG nicht unterschreiten. Die Zweckbindungen nach § 10 Absatz 3 FZuwG und nach dem Erprobungsgesetz bleiben unberührt.

§ 14

(Zu § 16 FZuwG)

(1) Notzuweisungen können außer zum Zweck der Konsolidierung des Haushalts einmalig bewilligt werden, wenn außergewöhnliche finanzielle Belastungen einen Haushaltsausgleich im laufenden Haushaltsjahr ohne zumutbare zusätzliche Entnahme aus Rücklagen unmöglich machen. Außergewöhnliche Belastungen sind insbesondere

1. Abfindungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
2. einmalige Beiträge als Anlieger von Straßen,
3. Erschließungskosten oder
4. ein ungewöhnlich hoher Schaden, der unverzüglich behoben werden muss und für den Ersatzansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden können.

(2) Die Bewilligung von Notzuweisungen an Kirchengemeinden sowie Gesamt- und Zweckverbände setzt voraus, dass dem zuständigen Kirchenkreis keine ausreichenden Haushaltssicherungsmittel zur Verfügung stehen.

§ 15

(Zu § 20 FZuwG)

(1) Die Umlagen der Zweckverbände können als ein nach Euro bestimmter Betrag bezogen auf die für die Kirchengemeinden nach § 9 FZuwG bzw. die für die Kirchenkreise nach § 18 Absatz 1 FZuwG festgesetzten Messzahlen als Bezugsgröße erhoben werden. Andere Bezugsgrößen oder Verteilungsmaßstäbe können in der Verbandssatzung geregelt werden.

(2) Für Zweckverbände, deren Satzung die Erhebung der Umlage auf der Basis der bisherigen Schlüsselzahlen festlegt, gilt die Regelung nach Absatz 1 Satz 1 als vereinbart. Eine Änderung dieser Satzungen ist nicht erforderlich. In anderen Fällen ist die Notwendigkeit einer Änderung zu prüfen.

(3) Ergibt sich die Höhe der Umlage nicht unmittelbar aus der Satzung, ist sie im Haushaltsbeschluss des Zweckverbandes festzusetzen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das zuständige Aufsichtsorgan.

(4) Unabhängig von der Bestimmung des § 20 FZuwG können die Mitglieder eines Zweckverbandes vereinbaren, diesem jährlich ein Budget zur Finanzierung seiner Aufgaben zuzuweisen. Das Budget soll so bemessen werden, dass daneben regelmäßig die Erhebung einer Umlage durch den Zweckverband entfällt. Einer Genehmigung durch das zuständige Aufsichtsorgan bedarf es nicht.

§ 16 (Zu § 21 FZuwG)

(1) Die Kirchenkreisumlage ist als ein nach Euro bestimmter Betrag bezogen auf die für die Kirchengemeinden nach § 9 FZuwG festgesetzten Messzahlen als Bezugsgröße einheitlich oder gestaffelt zu erheben.

(2) Die Höhe der Umlage ist so zu gestalten, dass die zur Zahlung verpflichteten Kirchengemeinden nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar in Anspruch genommen werden.

§ 17 (Zu § 22 FZuwG)

Bei Kirchenkreisämtern in der Form rechtlich unselbständiger Einrichtungen, sind deren Einnahmen und Ausgaben gemäß § 8 HKR-G im Haushaltsabschnitt 7600.01 des Trägers nachzuweisen. Der Haushaltsabschnitt ist selbst abschließend zu führen.

§ 18 (Zu § 24 FZuwG)

(1) Personalkostenanteile der Verwaltung sollen bezogen auf die Summe der Einnahmen oder Ausgaben von Haushaltsabschnitten (Berechnungsgrundlage) erhoben werden, deren Aufwendungen mindestens teilweise aus Drittmitteln finanziert werden. Sie können auf Haushaltsabschnitte erhoben werden, deren Finanzierung mindestens teilweise aus Einnahmen erfolgt, die dem Träger über die Zuweisungen nach §§ 9, 10 FZuwG hinaus zufließen.

(2) Werden Aufwendungen in den Haushaltsabschnitten nach Absatz 1 auch aus Zuweisungsmit-

teln des Trägers nach §§ 9, 10 FZuwG finanziert, ist dem Träger der auf diese Finanzierungsanteile entfallende Anteil des Personalkostenanteils der Verwaltung zu erstatten.

(3) Die Erhebung eines Personalkostenanteils der Verwaltung auf

1. Zahlungen von oder Einnahmen aus Umlagen nach §§ 20, 21 FZuwG oder die Bereitstellung von Budgets,
2. Zahlungen und Zuweisungen im Rahmen kleiner Baumaßnahmen (§ 14 Absatz 2 VAufsG),
3. Zuführungen an oder Entnahmen aus Rücklagen,
4. Zuführungen des ordentlichen an einen außerordentlichen Haushalt,
5. Bestände und Überzahlungen aus Vorjahren und
6. Zuweisungen an Kirchengemeinden, Gesamtverbände und Kirchenkreise zur Haushalts-sicherung

ist unzulässig.

(4) Für die Kassenführung landeskirchlicher Sonderhaushalte kann ein Personalkostenanteil bis zu sechs vom Hundert der Ausgaben erhoben werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Für die Mitwirkung bei der Abwicklung von Bauvorhaben im Rahmen eines außerordentlichen Haushaltsplans kann ein Personalkostenanteil der Verwaltung bis zur Höhe von 0,5 vom Hundert der verausgabten Baumittel mit dem Bauträger vereinbart werden. Er kann bis zu eins vom Hundert der verausgabten Baumittel erhöht werden, wenn das Kirchenkreisamt bei der Klärung der Finanzierung oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Bau stehender Fragen durch mehrfache Teilnahme an Sitzungen der Leitungsorgane oder durch Besprechungen mit Architekten und bauausführenden Firmen mitwirkt. Absatz 3 Nr. 2 bleibt unberührt.

(6) Für die Veranlagung und Einziehung der Ortskirchensteuer (Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A und Kirchgeld) und für die Einziehung von Pachtzinsen für Pfarreivermögen kann ein Personalkostenanteil der Verwaltung bis zu sechs vom Hundert des Jahresaufkommens festgesetzt werden. Die Kosten für den Versand der Steuerbescheide sind von der steuererhebungsberechtigten Körperschaft zu erstatten.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn die verwaltungsmäßige Durchführung von besonderen Spendenaktionen oder die Erhebung von freiwilligem Kirchgeld dem Kirchenkreisamt übertragen wird. Der Träger des Kirchenkreisamtes kann im Einzelfall die Höhe des Personalkostenanteils der Verwaltung senken oder von der Erhebung absehen.

(8) Für besondere Dienstleistungen (z. B. Geschäftsführung und Verwaltung von Diakoniestatio-

nen usw.) sind kostendeckende Entgelte zu erheben. In besonderen Fällen kann die Kostenerstattung auf die anfallenden Sachkosten beschränkt werden (z. B. Druck von Gemeindebriefen usw.).

(9) Die Entscheidungskompetenz über die Festsetzung des Berechnungsmaßstabes und die Höhe des Personalkostenanteils der Verwaltung nach § 24 Absatz 2 FZuwG kann von den Kreissynoden im Falle des Artikels 80 a der Grundordnung einvernehmlich auf einen gemeinsamen Ausschuss (Verwaltungsausschuss) oder im Falle der Bildung eines Zweckverbandes (§ 63 Absatz 7 HKR-G) auf die Zweckverbandsvertretung oder, sofern eine solche nicht gebildet wird, auf den Zweckverbandsvorstand übertragen werden. Eine Übertragung auf den Zweckverbandsvorstand sollte nur erfolgen, wenn diesem auch Mitglieder der Kreissynoden der Mitgliedskirchenkreise angehören, die nicht Mitglied eines Kirchenkreisvorstandes sind. Das Erfordernis der Genehmigung des Beschlusses durch das Landeskirchenamt bleibt unberührt.

§ 19 (Zu § 26 FZuwG)

Die Festsetzung neuer Messzahlen erfolgt jeweils für die Dauer eines Doppelhaushaltszeitraums.

§ 20 (Zu § 32 FZuwG)

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 32 FZuwG nicht vor, kann eine Änderung der Messzahlen nur im Rahmen des Festsetzungsverfahrens nach Abschnitt VI des Finanzzuweisungsgesetzes erfolgen.

(2) Parochialregulierungen werden wie Fälle nach § 7 Absatz 2 FZuwG behandelt. Die beteiligten Kirchengemeinden können Übergangsregelungen vereinbaren.

§ 21 (In-Kraft-Treten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Verordnung vom 30. Mai 2000 wird aufgehoben.

Kassel, den 15. November 2006

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 8. November 2006

Ordnung für den Internetausschuss

Aufgrund Artikel 139 Absatz 1, Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das 27. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 5. Mai 2006 (KABl. S. 77), wird folgende Ordnung für den Internetausschuss neu bekannt gemacht:

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Beratung des Bischofs und des Landeskirchenamtes in Fragen, die das Internet betreffen, wird ein Ausschuss gebildet. Von Amts wegen gehören ihm an:

1. Der Vizepräsident
2. Der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Leiter des Rechtsreferates
4. Der Internetbeauftragte.

Zusätzlich werden fünf Mitglieder durch den Bischof berufen.

§ 2 Amtszeit, Vorsitz

Die Amtszeit des Internetausschusses beträgt sechs Jahre. Den Vorsitz hat der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Aufgaben

Der Internetausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er nimmt die Entwicklungen und Veränderungen im Internet wahr und begleitet die Internetarbeit der Landeskirche.
2. Er berät und begleitet den Internetbeauftragten der Landeskirche in allen ihm übertragenen Aufgaben.
3. Er schlägt geeignete Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung im Bereich des Mediums Internet vor.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kassel, den 8. November 2006

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Bildung des Schlichtungsausschusses
nach dem Kirchengesetz über das Verfahren
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiter im kirchlichen
und diakonischen Dienst
- Arbeitsrechtsregelungsgesetz -
vom 25. April 1979 (KABl. S. 70)**

Landeskirchenamt Kassel, den 2. November 2006

Nach den vorgenommenen Wahlen und Berufungen gehören dem neu gebildeten Schlichtungsausschuss für die Zeit bis zum 31. Juli 2010 als Beisitzer an:

1. Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Thomas Fliegner

Soz.päd. Fam.hilfe DW Kassel
Hermannstr. 6
34117 Kassel

Frank Liese

Landeskirchenamt
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

Andreas Klenke

Ev. Jugend Schauenburg
Unterer Kirchweg 3
34270 Schauenburg

Manfred Abt

Landeskirchenamt
Gernshäuser Weg 23 A
35066 Frankenberg

2. Mitarbeiter im diakonischen Dienst:

Hildegard Heinrich

Diakonie Gesundheitszentrum
Goethestraße 85
34119 Kassel

Reiner Friele

Ev. Altenhilfe Gesundbr. e.V.
Stiftsheim Kassel
Ahrensbergstraße 21
34131 Kassel

Birgitt Bürmann

Diakonie Gesundheitszentrum
Goethestraße 85
34119 Kassel

Rainer Fritsch

Hephata Soziale Reha
Marbacher Weg 11
35037 Marburg

3. Vertreter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck:

OLKR Dr. Volker Knöppel

Landeskirchenamt
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

OLKR Joachim Lies

Landeskirchenamt
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

Dekan Fritz-Eckhard Schmidt

Dekanat Schlüchtern
Kirchstraße 14a
36381 Schlüchtern

Dekan Wolfgang Heinicke

Dekanat Hofgeismar
Altstädter Kirchplatz 5
34369 Hofgeismar

4. Vertreter des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck

Ulrich Jacobi

Ev. Altenhilfe Gesundbr. e.V.
Brunnenstraße 34
34369 Hofgeismar

Karl-Georg Dittmar

Lichtenau e.V.
Am Mühlenberg
34235 Hess.-Lichtenau

Horst-Wilhelm Hensel

Bathildisheim e.V.
Bathildisstraße 7
34454 Bad Arolsen

Rüdiger Rohe

St. Elisabeth Verein e.V.
Hermann-Jacobsohn-Weg 2
35039 Marburg

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Umbenennung des Gesamtverbandes der Evangelischen und Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden in Bad Sooden-Allendorf

Landeskirchenamt Kassel, den 27. Oktober 2006

Die Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen und Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden in Bad Sooden-Allendorf hat durch Beschluss vom 28. September 2006 den Verband in

Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Sooden-Allendorf

umbenannt.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), hat das Landeskirchenamt die Umbenennung genehmigt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchenamt Kassel, den 15. November 2006

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2007

Für 2007 sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für den Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Das Kirchenamt schreibt u. a.:

"... Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist

den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst aufmerksam machen könnten. Dennoch sind wir nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrerinnen und Pfarrern angewiesen, und wir nehmen diesen auch dankbar an. Jedoch halten wir in der Regel an der Altersgrenze von 70 Jahren weiterhin fest. ..."

Die Urlaubsseelsorge ist in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland zahlt für alle Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer als Aufwandsentschädigung ein pauschales Entgelt.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, kann beim Landeskirchenamt in Kassel angefordert werden. In den Dekanaten ist ebenfalls eine solche Aufstellung zur Einsichtnahme vorhanden.

Bewerbungen um einen Dienst als Urlaubspfarrerin bzw. Urlaubspfarrer im Ausland sind dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg unter Verwendung eines vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland erbetenen Vordrucks, der in den Dekanaten erhältlich ist, vorzulegen.

Al t e r h o f f
Prälatin

Amtliche Nachrichten

Ordiniert:

Die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen

Christine **Binder** in Haina, Ortsteil Löhlbach
Claudia **Engler** in Willingen,
Andrea **Fugmann-Szugfill** in Lohfelden,
Ortsteil Vollmarshausen,
Kai **Kleina** in Waldeck,
Barbara **Kunstmann** in Edermünde,
Ortsteil Grifte,
Björn **Kunstman** in Edermünde, Ortsteil Grifte,
Heiko **Oertel** in Melsungen,
Christian **Röhling** in Twistetal, Ortsteil Berndorf,
und
Markus **Wagner** in Marburg

durch Bischof Dr. Hein in der Stiftskirche in Windecken am 20. Sonntag nach Trinitatis, dem 29. Oktober 2006.

Ernannt:

Pfarrer Michael **Dorfschäfer** in Oberaula, Ortsteil Olberode, zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle Rotenburg-Altstadt, Kirchenkreis Rotenburg, mit Wirkung vom 1. Januar 2007

Pfarrerinnen Ute **Engel** in Birstein, Ortsteil Kirchbracht, zur Pfarrerin der 2. Pfarrstelle Hanau-Kesselstadt, Kirchenkreis Hanau-Stadt, mit Wirkung vom 1. Februar 2007

Pfarrerinnen Claudia **Frank** in Diemelsee, Ortsteil Flechtdorf, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin der Pfarrstelle Flechtdorf, Kirchenkreis des Eisenbergs, mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrerinnen Martina S. **Gnadt** zur Pfarrerin der Pfarrstelle der Leiterin des Referats "Erwachsenenbildung" im Landeskirchenamt für die Zeit vom 1. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2010

Pfarrer Jens **Heller** in Hanau zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle Hanau-Kreuzkirche, Kirchenkreis Hanau-Stadt, mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrer Heinz-Georg **Henning** zum Pfarrer der Pfarrstelle des Leiters des Referats "Schule und Unterricht/Kinder- und Jugendarbeit" im Landeskirchenamt für die Zeit vom 1. Oktober 2006 bis 30. April 2011

Pfarrer Lars **Hillebold** in Oberweser, Ortsteil Oedelsheim, zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle Oedelsheim, Kirchenkreis Hofgeismar, mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrer Rüdiger **Kohl** in Sontra zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle Bischofsheim, Kirchenkreis Hanau-Stadt, mit Wirkung vom 1. Februar 2007

Pfarrer Herbert **Lucan** zum Pfarrer der Pfarrstelle des Leiters des Referats "Wirtschaft, Arbeit und Soziales" im Landeskirchenamt für die Zeit vom 1. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2010

Pfarrerinnen Frauke **Leonhäuser** in Fulda zur Pfarrerin der 1. Pfarrstelle Niestetal, Kirchenkreis Kaufungen, mit Wirkung vom 1. Januar 2007

Pfarrerinnen Kirsten Beate **Pflüger-Jungbluth** in Witzhausen, Stadtteil Kleinalmerode, zur Pfarrerin der Pfarrstelle Kleinalmerode, Kirchenkreis Witzhausen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2006

Pfarrerinnen Wilma **Ruppert-Golin** in Wetter, Ortsteil Oberrospe, zur Pfarrerin der Pfarrstelle Oberrospe, Kirchenkreis Marburg-Land, mit Wirkung vom 1. Dezember 2006

Pfarrerinnen Petra **Schwermann** in Bad Hersfeld zur Pfarrerin der Pfarrstelle Bad Hersfeld-Johanneskirche, Kirchenkreis Hersfeld, mit Wirkung vom 1. Dezember 2006

Pfarrer Holger **Siebert** in Münchhausen, Ortsteil Niederaspe, zum Pfarrer der Pfarrstelle Freigericht, Kirchenkreis Gelnhausen, mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrer Burkhard **Uffermann** in Korbach, Stadtteil Nieder-Ense, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Dreiviertel-Dienstauftrag) zum Pfarrer der Pfarrstelle Nieder-Ense (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag), Kirchenkreis des Eisenbergs, mit Wirkung vom 1. Dezember 2006

Beauftragt:

Pfarrerinnen extr. Christine **Binder** in Haina, Ortsteil Löhlbach, mit der Versehung der Pfarrstelle Roßdorf, Kirchenkreis Hanau-Land, mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrerinnen extr. Claudia **Engler** in Willingen mit der Versehung der Pfarrstelle Rhoden, Kirchenkreis der Twiste, mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrerinnen extr. Andrea **Fugmann-Szugfill** in Lohfelden, Ortsteil Vollmarshausen, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Dreiviertel-Dienstauftrag) mit der Versehung der Pfarrstelle Ulfen (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag), Kirchenkreis Rotenburg, mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrer extr. Kai **Kleina** in Waldeck in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Versehung der Pfarrstelle Waldeck, Kirchenkreis der Eder, mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrerinnen extr. Sonja **Kleina** in Waldeck in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Versehung der Pfarrstelle Waldeck, Kirchenkreis der Eder, mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrerinnen extr. Barbara **Kunstmann** in Edermünde, Ortsteil Grifte, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Versehung der Pfarrstelle Altenburschla, Kirchenkreis Eschwege, mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrer extr. Björn **Kunstmann** in Edermünde, Ortsteil Grifte, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Versehung der Pfarrstelle Altenburschla, Kirchenkreis Eschwege, mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrer extr. Heiko **Oertel** in Melsungen mit der Versehung der Pfarrstelle Trusen zu Trusetal, Kirchenkreis Schmalkalden, mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrer extr. Christian **Röhling** in Twistetal, Ortsteil Berndorf, mit der Versehung der 1. Pfarrstelle Willingen, Kirchenkreis des Eisenbergs, mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrer extr. Markus **Wagner** in Marburg mit der Versehung der Pfarrstelle Merzhausen, Kirchenkreis Ziegenhain, mit Wirkung vom 1. November 2006

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrer Michael **Glöckner** in Fambach mit den Aufgaben des Beauftragten für Umweltfragen im Kirchenkreis Schmalkalden für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrer Bernt **Henning** in Lohfelden erneut mit den Aufgaben des Beauftragten für Gemeindeentwicklung im Kirchenkreis Kaufungen für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrer Ulrich **Köppelmann** in Twistetal, Ortsteil Twiste, erneut mit den Aufgaben des Beauftragten für Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis der Twiste für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Dezember 2006

Pfarrer Johannes **Nolte** in Bebra erneut mit den Aufgaben des Beauftragten für Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis Rotenburg für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2007

Pfarrer Sven **Wollert** in Alsfeld, Stadtteil Lingelbach, mit den Aufgaben des Informationsbeauftragten im Kirchenkreis Ziegenhain für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. November 2006

Claudia **Wulff** in Warburg, Stadtteil Germete, erneut mit den Aufgaben einer Beauftragten für Umweltfragen im Kirchenkreis der Twiste für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. November 2006

Verlängert:

Die Freistellung für den Dienst im Ausland von Pfarrerin Eva-Maria **Knauf** in Cardiff, Großbritannien, zum Dienst im Pfarramtsbereich Südwest-England und Süd- und West-Wales der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien über den 31. August 2007 hinaus bis zum 31. August 2010

Die Beurlaubung von Pfarrer Dr. Friedrich **Martiny** in Njombe, Tansania, nach § 111 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes über den 28. Februar 2007 hinaus bis zum 31. Mai 2010

Ein Predigtauftrag wurde erteilt:

Pfarrer Dr. Robert **Brandau** in Vellmar in der Kirchengemeinde Calden, Kirchenkreis Hofgeismar, mit Wirkung vom 1. Dezember 2006

Pfarrerinnen Martina **Löffert** in Hanau in der Kirchengemeinde Marburg-Thomaskirche, Kirchenkreis Marburg-Stadt, mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrerinnen Sabine **Möller** in Bad Hersfeld in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Wehrda, Kirchenkreis Fulda, mit Wirkung vom 1. Dezember 2006

Verliehen:

Die Elisabeth-Medaille an Pfarrerin i. R. Ingrid-Christiane **Siebert** in Hanau am 3. November 2006

Die Elisabeth-Medaille an Dieter **Münch** in Bad Wildungen, Stadtteil Odershausen, am 3. November 2006

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

1. Pfarrstelle Auf dem Berg,

Kirchenkreis Gelnhausen

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl. (erneute Ausschreibung)

1. Pfarrstelle Kassel-Harleshausen,

Stadtkirchenkreis Kassel

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Olberode, Kirchenkreis Ziegenhain

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

1. Klinikpfarrstelle Hanau

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Angebot zur gemeinsamen Versorgung einer Pfarrstelle:

In die folgende Pfarrstelle kann ein weiterer Pfarrer/eine weitere Pfarrerin mit halbem Dienstauftrag berufen werden. Interessenten wenden sich an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Interessenten bzw. die Interessentin zuständige Dekanat.

Obervellmar, Kirchenkreis Kassel-Land

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 2. Januar 2007 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil:

Zu dem in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen Teil der **1. Klinikpfarrstelle Hanau** werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

"Der Dienst in dem ausgeschriebenen Teil der 1. Klinikpfarrstelle Hanau wird am katholischen St. Vinzenz-Krankenhaus in Hanau wahrgenommen, einer Einrichtung der St. Vinzenz-Krankenhaus gGmbH Fulda. Das Krankenhaus mit 288 Betten und 500 Mitarbeitenden leistet Normal- und Regelversorgung in stationärer und ambulanter Form und verfügt über folgende Abteilungen: Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Unfall- und Gelenkchirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Geriatrie und geriatrische Rehabilitation (letztere ist in der nahe gelegenen Martin-Luther-Stiftung untergebracht). Außerdem gibt es Belegabteilungen für Onkologie, Urologie und Hals-Nasen-Ohren-Krankheiten und eine Interdisziplinäre Intensivstation.

Zum Aufgabenfeld der Pfarrstelle gehören:

- die Seelsorge mit den Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen und den Mitarbeitenden des Krankenhauses
- die regelmäßige Übernahme von Gottesdiensten in der Krankenhauskapelle an zwei Sonntagen im Monat sowie an hohen kirchlichen Feiertagen, oft mit anschließendem Abendmahl an Krankbetten
- die Vorbereitung von und Beteiligung an ökumenischen Gottesdiensten wie z.B. jährlichen Gedenkgottesdiensten für alle im Krankenhaus und Hospiz Verstorbenen, Gottesdienste zum Ausbildungsbeginn und -ende an der Krankenpflegeschule, Gottesdienste bei der Einführung und Verabschiedung von Führungskräften aus Medizin und Verwaltung
- Bestattung der Frühgeburten am ersten Mittwoch eines jeden Quartals
- die Übernahme von Kasualien auf Wunsch von Patientinnen, Patienten und Mitarbeitenden in Absprache mit den zuständigen Ortspfarrerinnen und -pfarrern
- Unterricht an der Krankenpflegeschule, insbesondere Mitwirkung bei der Durchführung des einwöchigen Seminars "Tod und Sterben" im Rahmen der Krankenpflegeausbildung
- Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende
- Mitarbeit im Ethik-Komitee
- Mitarbeit beim Qualitätsmanagement im Bereich Seelsorge
- Teilnahme an Treffen der ökumenischen Krankenhaushilfe
- die Seelsorge mit den Gästen und Mitarbeitenden im angrenzenden Hospiz "Louise de Marillac", einer Einrichtung der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz in Fulda (8 Betten)
- die Zusammenarbeit mit den in Klinik und Hospiz tätigen katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in wöchentlichen Dienstbesprechungen
- die Zusammenarbeit mit den in der Region tätigen evangelischen Klinik- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorgern, insbesondere durch Absprachen mit den am Klinikum Stadt Hanau tätigen Kolleginnen und Kollegen zur Gewährung ständiger Erreichbarkeit im Rahmen einer Rufbereitschaft und für Vertretungsdienste
- die Teilnahme an den Konferenzen der Klinik- und Altenheimseelsorge der EKKW und an Pfarrkonferenzen des Kirchenkreises Hanau-Stadt
- die ständige Erreichbarkeit, kontinuierliche tägliche Präsenz bzw. Rufbereitschaft
- Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen.

Vorausgesetzt werden:

- Team- und Konfliktfähigkeit
- Ökumenische Aufgeschlossenheit
- Die Bereitschaft, sich auf ungewohnte Situationen und Erfahrungen einzulassen und sie praktisch-theologisch zu reflektieren und zu gestalten
- Ein Kurs in Klinischer-Seelsorge-Ausbildung (KSA) oder zumindest die Bereitschaft zu einer zeitnahen entsprechenden Ausbildung
- Wahrnehmen und Reflektieren der Lebens- und Veränderungsprozesse in der Institution Krankenhaus und im umgebenden Kirchenkreis
- Ein Wohnsitz in Hanau oder der nahen Umgebung.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrerin Nicola Haupt, Landeskirchenamt (0561-9378-285), und Regionalsprecher Pfarrer Hans-Joachim Roth (06181-296-8270).“

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183